

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19961205_d_ch_b_00 vom 5. Dezember 1996

FINMA Versicherungsrecht, 1996-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19961205_d_ch_b_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19961205_d_ch_b_00 du 5 décembre 1996

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19961205_d_ch_b_00 del 5 dicembre 1996

Erwägungen

E. 2

Schlüsse, die das kantonale Gericht in tatsächlicher Hinsicht aus Beweisen und konkreten Umständen zieht, sind nicht überprüfbar (BGE 122 III 219 E. 3c S. 223, mit Hinweisen). Es steht daher für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich fest, dass einerseits der Diebstahl nicht positiv zu beweisen ist, andererseits aber ernsthafte Verdachtsgründe für versuchten Versicherungsbetrug bestehen. Der Kläger rügt jedoch, das Kantonsgericht habe die Anforderungen an seine Beweisführung für den behaupteten Diebstahl bei gleichzeitig ungerechtfertigter Entlastung der Beklagten für den Betrugstatbestand überspannt. Im Bereich des Versicherungsvertrages ist die Person, die gegenüber dem Versicherer einen Versicherungsanspruch erhebt, dafür behauptungs- und beweispflichtig, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist; ferner hat sie den Umfang des Anspruchs darzutun (Alfred Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Auflage, Bern 1995, S. 381 f.; Willy Koenig, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Auflage, Bern 1967, S. 99). Soweit der Nachweis rechtsbegründeter Tatsachen im Bereich des Versicherungsvertrages regelmässig mit Schwierigkeiten verbunden ist, geniesst der beweispflichtige Versicherungsnehmer nach der Rechtsprechung insofern eine Beweiserleichterung, als er nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen des geltend gemachten Versicherungsanspruches darzutun hat (BGE 107 II 269 E. 1b S. 273 mit Hinweisen; Entscheid des Bundesgerichtes vom 22. November 1990, in: SVA XVIII (1990/1991), Nr. 7, S. 30 ff.; Entscheid des Bundesgerichtes vom 5. März 1984, in: SVA XV (1982-1985), Nr. 27, S. 163; zum Beweismass im Sinne von Art. 8 ZGB s. BGE 118 II 235 E. 3c). Ob eine genügende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein des glaubhaft zu machenden Umstandes vorliegt, ist eine Frage der Beweismässigkeit (BGE 119 1b 334 E. c S. 342; 113 1b 420 E. 3 S. 424, je mit Hinweisen; Messmer/Imboden Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, S. 144 Rz 105), über die Art. 8 ZGB auch in diesem Zusammenhang nichts vorschreibt (BGE 98 II 231 E. 5 S. 243 mit Hinweisen). Das Bundesgericht kann im Berufungsverfahren nur überprüfen, ob die Vorinstanz vom richtigen Begriff der Glaubhaftmachung ausgegangen ist, ob sie daran zu hohe oder zu niedrige Anforderungen gestellt, zu Unrecht den vollen Beweis verlangt oder sich mit einer blossen Parteibehauptung ohne unterstützende Indizien begnügt hat (H. Dressler, in ZSR 94/1975 II S. 64; A. Würzburger, ebenda S. 104). b) Das Kantonsgericht führt aus, der Versicherer brauche sich mit der blossen Behauptung des Versicherungsnehmers, die Sache sei ihm abhanden gekommen, nicht zufrieden zu geben. Vielmehr könne er konkrete Angaben über die Umstände verlangen, unter denen sich der Diebstahl zugetragen haben soll. Ergebe die Überprüfung dann aber, dass die als gestohlen gemeldete Sache, wie vom Versicherungsnehmer angegebenen, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten

Ort abgestellt worden sei und sich beim nächsten Nachsehen nicht mehr dort befunden habe, so müsse der Nachweis des Diebstahls – im Sinne der Glaubhaftmachung einer entsprechend hohen Wahrscheinlichkeit – grundsätzlich als erbracht gelten. Zu Recht hält die Vorinstanz weiter fest, der Grundsatz der Absenkung des Beweismasses beim Nachweis des Versicherungsfalles gelte nicht uneingeschränkt, sondern nur dann, wenn der Versicherer keine erheblichen Zweifel an der Diebstahlsversion dartun könne. Wenn jedoch im Sinne von BGE 107 II 269 ff. weitere Möglichkeiten bestünden, die neben der behaupteten Ursachenfolge ebenso ernst in Frage kämen oder gar näher lägen, genüge es jedoch nicht, dass der Versicherungsnehmer lediglich dartue, die von ihm geltend gemachte sei die wahrscheinlichste (B. Viret, Privatversicherungsrecht, 3. Aufl. 1991, S. 149). Vielmehr müsse dann der allgemeine Grundsatz gelten, dass an den Beweis einer behaupteten Tatsache umso höhere Anforderungen zu stellen seien, je weniger wahrscheinlich – z.B. wegen weiteren Sachverhaltsvarianten – die Behauptung sei (Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., N 6 zu § 148). Für eine völlig

E. 3

unwahrscheinliche Behauptung sei demnach ein strikter Beweis zu fordern, für eine solche mit hoher Wahrscheinlichkeit genüge die Glaubhaftmachung. Was der Kläger gegen diese zutreffenden Ausführungen einwendet, ist unbehelflich. Das Kantonsgericht hat von ihm den strikten Nachweis des behaupteten Fahrzeugdiebstahls verlangt, weil es zur Überzeugung gelangt ist, ein Versicherungsbetrug sei wahrscheinlicher als die Diebstahlsversion. Der Kläger trägt wiederholt vor, ein strikter Beweis könne von ihm nicht verlangt werden, weil er diesfalls entweder den Dieb ausfindig machen oder ein unbestimmtes Negativum (die Nichtherstellung eines Nachschlüssels bzw. den Nichtverkauf des Fahrzeugs) beweisen müsste. Der Einwand verfängt nicht, denn die in E. 2 wiedergegebenen Indizien lassen derart grosse Zweifel an einem Diebstahl aufkommen, dass sich der Kläger – entgegen seiner Ansicht – nicht mehr mit einer blossen Glaubhaftmachung seines Versicherungsanspruches begnügen kann. Die Vorinstanz hat somit kein Bundesrecht verletzt, indem sie die Beweisstrenge nicht vermindert, sondern erhöht hat. Fehl geht der Vorwurf des Klägers, Art. 8 ZGB sei auch deshalb verletzt worden, weil das Kantonsgericht bezüglich der Herkunft der Mittel für seine Schuldentilgung seine Substanziierungspflicht angezweifelt habe. Dies wurde indessen klar offengelassen, da auch ohne Berücksichtigung dieses Umstandes die Behauptung eines Diebstahls nicht überzeuge. Das Vorbringen, in dem in SVA XIX Nr. 89 publizierten Entscheid habe selbst das Fehlen von Schlüsseln keine Rolle gespielt, ist nicht massgeblich; das gleiche gilt für den Einwand, in Nr. 90 desselben Bandes sei die finanzielle Situation ausser acht gelassen worden. Denn in beiden Urteilen überwogen die Anhaltspunkte, welche für die hohe Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Diebstahls sprachen. Im Übergehen des Beweisantrages, ihn im Rahmen einer Parteibefragung anzuhören, erblickt der Kläger eine Verletzung seines durch Art. 8 ZGB gewährleisteten Beweisführungsanspruches. Zu Unrecht. Der Entscheid über die Würdigung der Fakten macht die Beweislastverteilung gegenstandslos (BGE 118 II 142 E. 3a S. 147 mit Hinweis), selbst wenn er auf antizipierter Beweiswürdigung beruht (BGE 115 II 440 E. 6b S. 450, 114 II 289 E. 2 S. 290 f. mit Hinweisen). Verweigert der kantonale Richter die Beweisführung nicht grundsätzlich, sondern nur in beschränktem Masse, so fällt das nicht unter Art. 8 ZGB, sondern stellt gegebenenfalls eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar, die mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen wäre (BGE 106 II 171 E. 6b mit Hinweisen). Das

Kantonsgericht hat sich zudem gefragt, ob ein erhöhtes Beweismass auch dann gerechtfertigt sei, wenn der Möglichkeit des Diebstahls als Alternative die Möglichkeit des (versuchten) Versicherungsbetruges gegenüberstehe. Für eine betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches durch falsche Angaben nach Art. 40 VVG treffe die Beweislast bekanntlich den Versicherer (Roelli/Keller, Kommentar zum VVG, Bd. I, 2. Aufl., S. 584; Viret, a.a.O., S. 162). Vermöge der Versicherer den Betrugsversuch nachzuweisen, sei er an den Vertrag nicht mehr gebunden und könne die Leistung verweigern. Misslinge ihm dies aber, bleibe er an den Vertrag gebunden und müsse gegebenenfalls leisten. Wenn jedoch wie hier der Versicherer mit dem Beweis eines Versicherungsbetrugs gescheitert sei, so könne dies dazu führen, dass der Versicherungsnehmer, statt dass er in seiner Beweisnot von einer Beweismassenkung profitieren könnte, sich plötzlich mit Beweisforderungen konfrontiert sähe, denen er nicht mehr zu genügen vermöge; der Versicherungsnehmer scheitere letztlich „wegen“ eines bloss möglichen Betrugsversuchs, obschon dieser nicht bewiesen sei und die Folgen dieser Beweislosigkeit eigentlich den Versicherer treffen sollten. Dies müsse vom Kläger hingenommen werden. Letzterer erblickt darin eine Bundesrechtsverletzung; denn wäre die vorinstanzliche Auffassung richtig, würde die gesetzliche Beweislastverteilung bei einem Verdacht auf Versicherungsbetrug faktisch ausser Kraft gesetzt. Er macht in diesem Zusammenhang insbesondere auch einen Verstoss gegen Art. 40 VVG und Art. 53 OR sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK geltend.

E. 4

Die Einwände sind nicht stichhaltig. Wenn – wie hier – nur Diebstahl oder Betrug in Betracht kommen, darf aus dem gescheiterten Nachweis des Betruges nicht geschlossen werden, dass ein Diebstahl vorliegt. Das würde darauf hinauslaufen, dass die Beweislast für den Diebstahl umgekehrt würde und auf die Versicherung überginge, was eine klare Verletzung von Art. 8 ZGB darstellte. Jede Partei hatte ihr eigenes Beweisthema. Sodann ist festzuhalten, dass die Vorinstanz im soeben wiedergegebenen Abschnitt die Begriffe Versicherungsbetrug und betrügerische Anspruchsbegründung synonym gebraucht. Art. 40 VVG beschlägt zur Hauptsache den Versicherungsbetrug im straf- und zivilrechtlichen Sinn (Maurer, a.a.O., S. 385; ebenso Koenig, a.a.O., S. 103). Diese Bestimmung ist – trotz des Ausdrucks „betrügerisch“ im Marginale – ausschliesslich nach zivilrechtlichen Kriterien zu beurteilen; ob ein Tatbestand auch strafrechtlichen Bedeutung habe (Betrug oder Betrugsversuch), ist nicht zu untersuchen (Roelli/Keller, a.a.O., S. 584). Das ergibt sich jedoch bereits aus Art. 53 Abs. 2 OR, wonach ein strafgerichtliches Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich ist. In bezug auf diese beiden Problemkreise ist eine Bindung des Zivilrichters an ein vorausgegangenes Strafurteil im Interesse des materiellen Bundesrechts ausgeschlossen (BGE 107 II 151 E. 5b S. 158). Art. 53 OR gilt nicht nur im Bereich des Obligationenrechts, sondern im ganzen Privatrecht, d.h. überall dort, wo Straf- und Zivilrichter über den gleichen Tatbestand zu befinden haben (BGE 66 II 80 E. 1 S. 83; unveröffentlichtes Urteil der II. ZA vom 21. Dezember 1994 i.S. S. gegen W.). Im angefochtenen Urteil ist von einem Betrug im strafrechtlichen Sinn nirgends die Rede. Art. 6 Ziff. 2 EMRK, deren Verletzung im übrigen hier mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen wäre (Messmer/Imboden, a.a.O., Rz 73, S. 103 f., bei und mit Fn 12), hilft dem Kläger nicht. Diese Norm verankert das kardinale rechtsstaatliche Prinzip der Unschuldsvermutung bis zum Nachweis der Schuld und richtet sich an alle staatlichen Organe, gilt jedoch nicht auch für das Zivilrecht (Villiger, Handbuch der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK), Rz 486 f.). Die Berufung ist nach dem Ausgeführten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.